

# Autochthone Gehölze

## Verwendung bei Pflanzmaßnahmen



Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen



Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

## Zielsetzung

### Aufforderung zur Verwendung autochthoner Gehölze

### Fachlicher und rechtlicher Hintergrund

### Praktische Hilfen

Die genetische Vielfalt der heimischen Gehölze wird durch die Verwendung von Pflanzen gebietsfremder Herkunft nivelliert und verfälscht, ihre genetische Eigenart wird damit gefährdet. Dieser Prozess ist aufgrund der Pflanzungen der letzten Jahrzehnte z.T. bereits weit fortgeschritten. Durch die Verwendung von Pflanzen, die aus autochthonem, d.h. bodenständigem Saatgut angezogen wurden, soll dieser Entwicklung entgegengewirkt werden.

**Ziel ist, das Genpotenzial aller wildlebenden Arten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes zu erhalten.**

Künftig soll deshalb insbesondere bei der Vergabe von Aufträgen durch den Freistaat Bayern **verstärkt autochthones Pflanzmaterial verwendet** werden. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe haben sich die Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen, für Landwirtschaft und Forsten sowie die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren auf eine abgestimmte Vorgehensweise verständigt und praktikable Eckpunkte für die Verwendung festgelegt.

In diesem Merkblatt sind die **wesentlichen natur-schutzfachlichen, naturschutzrechtlichen und ver-gaberechtlichen Aspekte** der Verwendung autochthoner Gehölze zusammengefasst. Wünschenswert ist darüberhinaus, dass künftig auch bei krautigen Pflanzen autochthones Pflanz- und Saatgut verwendet wird. Das Merkblatt richtet sich primär an die nachgeordneten Behörden und Dienststellen der genannten Ressorts, soll aber auch Kommunen, Verbänden, Vereinen sowie sonstigen Maßnahmen-trägern, Planern und Privatpersonen als Anregung und Hilfestellung dienen.



*Wildwachsende Hecken sind Garanten hoher Artenvielfalt und genetischer Vielfalt*

## Naturschutzrechtliche Grundlagen

### Rechtliche Aspekte zur Verwendung autochthoner Gehölze

Bereits seit dem Jahr 1966 wird mit der Richtlinie 66/404/EWG der Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut innerhalb der Europäischen Gemeinschaft geregelt.

In der aktuellen Fassung der Richtlinie (1999/105/EG) wird die Erhaltung und Steigerung der biologischen Vielfalt der Wälder, einschließlich der genetischen Vielfalt der Bäume, als wesentlich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung anerkannt. Daraus wird die Forderung abgeleitet, für forstlich genutzte Baumarten ausschließlich Vermehrungsgut zu verwenden, das sich aufgrund seiner genetischen Ausstattung im jeweiligen Gebiet bewährt hat.

Nach § 20d Abs. 2 **Bundesnaturschutzgesetz** kann das Ausbringen von gebietsfremden Pflanzen in der freien Landschaft untersagt werden, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen ist. Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des **Bayerischen Naturschutzgesetzes** ermächtigt die oberste Naturschutzbehörde, zum Schutz und zur Reinhaltung der einheimischen Pflanzenwelt **Vorschriften über das Aussäen oder das Anpflanzen standortfremder Gewächse in der freien Natur** zu erlassen. Da trotz des fortschreitenden Kenntnisstands über die Bedeutung der Autochthonie noch nicht alle Fragen abschließend geklärt sind, wurde von dieser Ermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht. Mit dem vorliegenden Merkblatt wird dem Beschluss des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Bayerischen Landtags vom 20.10.1999 (Gz A II/LA.0054.14) zu einer Eingabe über autochthones Pflanzgut Rechnung getragen.

Einen wichtigen Impuls zur rechtlichen Verankerung der innerartlichen Vielfalt gab die UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro. Das hier beschlossene **Übereinkommen zum Erhalt der biologischen Vielfalt** wurde sowohl in europäisches, als auch in nationales Recht umgesetzt. Im „Gesetz zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt“ ist festgelegt, dass die nationale biologische Vielfalt (Biodiversität) auf drei Ebenen zu bewahren ist. Sie ist als Vielfalt der Lebensräume, als Vielfalt der Arten und als innerartliche Vielfalt zu sichern (Bundesgesetzblatt Teil II, S. 1741, 1997). Damit ist die innerartliche, genetische Vielfalt geschützt.

## Warum autochthones Pflanzgut?

### Erhalt der innerartlichen Vielfalt

**Autochthon** (griechisch: *auto*=selbst, *chthon*=Erde; am Fundort entstanden, bodenständig) sind Pflanzen dort, wo seit langem ihre wildwachsenden Stammpflanzen leben bzw. lebten. Die heimischen Pflanzenarten haben sich im Laufe einer jahrtausendelangen Entwicklung an ihre Umweltbedingungen angepasst. Abhängig von Klima, Höhenlage, Sonneneinstrahlung, den Feuchtigkeits- und Bodenverhältnissen, den eiszeitlichen Rückzugsräumen und dem Verlauf der Rückwanderung in unsere Breiten erwarben die selben Arten in verschiedenen Naturräumen eine voneinander abweichende, **regionaltypische genetische Ausstattung**.

Kreuzen sich autochthone Vorkommen mit solchen, die aus anderen Regionen stammen und an die dortigen Umweltbedingungen angepasst sind, können die für das jeweilige Gebiet günstigen Eigenschaften verloren gehen.

Das in Bayern erhältliche Saat- und Pflanzgut stammt zum Teil aus Norddeutschland, Süd- und Osteuropa. Werden diese Pflanzen bei uns verwendet, gedeihen sie oft nicht richtig. Wenn sie sich mit heimischen, autochthonen Pflanzen kreuzen, entsteht ein Mischtyp, der die hiesige Population verändern kann. Möglicherweise ist dieser frostempfindlicher oder er blüht früher. Dies wiederum hat beispielsweise Auswirkungen auf Nektar sammelnde und bestäubende Insekten. Letztendlich besteht die **Gefahr, dass die vielfältigen Verknüpfungen in der Natur und der Evolutionsprozess nachhaltig gestört werden.**



## Was kennzeichnet autochthones Pflanzgut?

### Ursprung des Saatgutes

### Bodenständige, wildwachsende Stammpflanzen

### Beachtung der Herkunftsregion

Will man autochthones Pflanzgut verwenden, so muss sichergestellt sein, dass nur das Erbmaterial solcher Pflanzen aktiv weiterverbreitet wird, die sich natürlich angesiedelt und ihrer Umgebung angepasst haben. Die Stammpflanzen müssen deshalb wildwachsend, d.h. weder angepflanzt noch angesät sein. Das **Ausgangsmaterial für die Vermehrung** wird daher vorzugsweise von Sukzessionsflächen, naturnahen Waldmänteln, Bach- und Flussauen, Lesesteinriegeln und älteren Hecken außerhalb von flurbereinigten Gebieten gewonnen. Vermehrungsgrundlage sind möglichst viele (und vielfältige) Stammpflanzen von unterschiedlichen Standorten innerhalb der jeweiligen Herkunftsregion.



Wichtiges Zusammenspiel in der Natur:  
Nektar sammelnde Fliege auf Weißdorn



### Grundlage für die Abgrenzung der Herkunftsregionen

liefern Verbreitungskarten der Pflanzenarten sowie die naturräumliche Gliederung nach Meynen & Schmithüsen (1953-1962, s. Abbildung) und die bei den Baumarten des Forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetzes bewährten Herkunftsgebiete.

### Naturraumgruppen

(in Anlehnung an Meynen & Schmithüsen 1953-1962)

- S** Spessart-Rhön
- P** Mainfränkische Platten
- K** Keuper-Lias-Land
- J** Jura
- O** Ostbayerisches Grundgebirge
- H** Molassehügelland (mit Schotterplatten und Altmoränen)
- M** Jung-Moränengürtel
- A** Alpen

## Autochthone Gehölzarten

### Verbreitete Arten

Grundsätzlich sollen die Herkunftsregionen bei **allen Gehölzarten** beachtet werden. Dies gilt insbesondere für folgende verbreitete Arten:

#### Bäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Alnus incana	Grauerle
Betula pendula	Warzenbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix alba	Silberweide
Salix caprea	Salweide
Salix daphnoides	Reifweide
Salix fragilis s. str.	Bruchweide
Sorbus aucuparia	Echte Eberesche
Taxus baccata	Eibe
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Ulmus laevis	Flatterulme
Ulmus minor	Feldulme

#### Sträucher

Berberis vulgaris	Berberitze
Clematis vitalba	Weißer Waldrebe
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Daphne mezereum	Seidelbast
Euonymus europaeus	Gewönl. Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Juniperus communis	
ssp. communis	Heidewacholder
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus mahaleb	Steinweichsel
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa arvensis	Kriechrose
Rosa gallica	Essigrose
Rosa majalis	Zimtrose
Rosa pendulina	Alpen-Heckenrose
Salix aurita	Öhrchenweide
Salix cinerea	Aschweide
Salix eleagnos	Lavendelweide
Salix nigricans	Schwarzwerdende Weide
Salix viminalis	Korbweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Staphylea pinnata	Pimpernuss
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball



*Zweiggriffliger Weißdorn  
(aus Thomé, Gera 1885-1905)*



*Hundsrose, eine Wildrose die in zahlreichen Varietäten vorkommt*

## Unterarten und regionale Besonderheiten

Bei einigen, insbesondere den nachfolgend aufgeführten Arten sind zusätzlich regional verbreitete **Unterarten** zu beachten:

### Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne

### Sträucher

<i>Crataegus rhipidophylla</i>	Krummelch-Weißdorn
<i>Hippophae rhamnoides</i>	Sanddorn
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa agrestis</i>	Feldrose
<i>Rosa canina</i> (Varietäten)	Hundsrose
<i>Rosa corymbifera</i>	Buschrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Salix triandra</i>	Mandelweide

Daneben gibt es Arten oder Unterarten, die wie verschiedene Mehlbeer-Arten (*Sorbus aria* agg.) in Bayern nur sehr kleine Verbreitungsgebiete besitzen, in weitgehend isolierten Populationen vorkommen oder aufgrund ihres Erscheinungsbildes oder ihrer Ökologie kaum gepflanzt werden. Diese **seltene Arten** sollten nur im Rahmen gezielter Naturschutzmaßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden gefördert und in ihrem von Natur aus kleinräumigen Verbreitungsgebiet erhalten werden.

Die Herkunftsgebiete wichtiger Waldbaumarten werden mit dem **Forstlichen Saat- und Pflanzgutgesetz geregelt**. Für diese Arten sind die baumartspezifisch festgelegten forstlichen Herkunftsgebiete entsprechend anzuwenden:

*Abies alba* (Weißtanne), *Acer pseudoplatanus* (Bergahorn), *Alnus glutinosa* (Schwarzerle), *Fagus sylvatica* (Rotbuche), *Fraxinus excelsior* (Esche), *Larix decidua* (Lärche), *Picea abies* (Fichte), *Pinus sylvestris* (Waldkiefer), *Populus nigra* (Schwarzpappel), *Populus tremula* (Aspe), *Quercus robur* und *Quercus petraea* (Stiel- und Traubeneiche) sowie *Tilia cordata* (Winterlinde)

Die Verwendung autochthoner Gehölze setzt voraus, dass entsprechendes **Pflanzgut am Markt verfügbar** ist. Seit Herbst 2000 wird ein breites Sortiment autochthonen Pflanzguts angeboten, das nach anerkannten Qualitätskriterien produziert wird. Die flächendeckende Versorgung ist damit weitgehend gewährleistet.

## Wo soll „autochthon“ gepflanzt werden?

### Schutzgebiete

### Ausgleich und Ersatz in der freien Natur

### Staatlich geförderte Maßnahmen

Grundsätzlich soll überall **in der freien Landschaft**, also auf allen Flächen außerhalb besiedelter Bereiche bei Pflanzmaßnahmen autochthones Pflanzgut verwendet werden.

Sachlich **erforderlich** ist dies

- bei allen Pflanzungen in naturschutzrechtlich gesicherten Gebieten einschließlich der Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sowie in Natura 2000-Gebieten
- bei allen aus staatlichen Naturschutzmitteln finanzierten oder geförderten Maßnahmen
- bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb besiedelter Bereiche durchgeführt werden.

**Vorrangig** sollte autochthones Pflanzgut

- bei Fördermaßnahmen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms - Teil C
- bei Maßnahmen zur Flurneueordnung eingesetzt werden.

Auch für den **besiedelten Bereich** wird grundsätzlich **empfohlen**, autochthones Pflanzgut zu verwenden, z.B.

- bei Maßnahmen der Dorferneuerung
- bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Siedlungsbereich, auch im Rahmen der Bauleitplanung.



*Umsetzung eines Landschaftspflegekonzepts auf dem staatlichen Versuchsgut Zurnhausen*

## Wirtschaftliche Gesichtspunkte

### Kosteneinsparung bei der Planung und Ausführung

Autochthones Pflanzgut kann in der Anschaffung oder im Einkauf teurer sein als konventionelles. Vergleichsuntersuchungen zwischen autochthonen Pflanzen und solchen unbekannter Herkunft weisen jedoch auf **deutlich bessere Anwuchsergebnisse** der autochthonen Herkünfte hin. Sie überstehen Stresssituationen wie Schädlingsbefall oder extreme Witterungsverhältnisse besser. Damit sind sie in der Regel robuster und haben **weniger Ausfälle**. Dies ermöglicht es unter Umständen, größere Pflanzabstände vorzusehen. Vielfach kann auch auf einen Oberboden-auftrag verzichtet werden. Diese Faktoren können sich wiederum kostenmindernd auswirken.

Auch **bei der Pflanzenbeschaffung und Pflanzung** können unter Umständen Kosten durch kürzere Transportwege eingespart werden. So könnte autochthones Pflanzenmaterial z.B. unmittelbar bei regionalen Erzeugern gekauft und durch den Auftragnehmer der Pflanzarbeiten dort abgeholt werden.



*Gehölzpflanzung bei einer Ausgleichsmaßnahme  
des Strassenbaus*

## Wettbewerbs- und Vergaberecht

**Anwendung der VOB** Aus naturschutzfachlicher Sicht kann es  
**Ausschreibung** notwendig werden, autochthones Pflanzgut  
**Herkunftsnachweis** zu verwenden, auch wenn sich im Einzelfall  
höhere Kosten ergeben. Die Lieferung autochthoner Pflanzen muss in den Verdingungsunterlagen speziell vorgeschrieben werden.

Pflanzarbeiten im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme unterliegen, wie andere Bauleistungen, den **Bestimmungen der VOB** (Verdingungsordnung für Bauleistungen). Damit sind bei Ausschreibung und Vergabe die dort festgelegten Prinzipien zu beachten. Dazu gehören:

- die Bekämpfung wettbewerbsbeschränkender Verhaltensweisen (§ 2 Nr. 1 Satz 3 VOB/A)
- der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung (§ 3 Nr. 2 VOB/A)
- der Grundsatz der einheitlichen Vergabe, z.B. von Bauleistungen mit den zugehörigen Lieferleistungen (§ 4 Nr. 1 VOB/A).

Bestimmte Ursprungsorte dürfen daher nur vorgeschrieben werden, wenn die Art der geforderten Leistung dies rechtfertigt (§ 9 Nr. 5 Abs. 1 VOB/A).

Für Gehölzpflanzungen in der freien Landschaft bedeutet dies, dass es **zulässig und vertretbar** ist, autochthones Pflanzgut vorzuschreiben, **wenn sachliche, z.B. naturschutzfachliche, Gründe vorliegen**. Die EU-Kommission wertet eine Bevorzugung von autochthonem Pflanzgut bisher nicht als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot.

Auch bei einer Entscheidung für autochthones Pflanzgut gilt das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel. Die entsprechenden Leistungen sind deshalb **grundsätzlich öffentlich auszuschreiben**. Dabei kommen z.B. als Möglichkeiten in Betracht:

- getrennte Ausschreibung von Pflanzarbeiten und Pflanzenlieferung (z.B. bei überwiegender Verwendung von autochthonem Pflanzgut)
- gemeinsame Ausschreibung von Pflanzarbeiten und Pflanzenlieferung, von autochthonem und normalem Pflanzgut, ggf. auch in Form von Alternativpositionen.

Soweit die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 3 VOB/A vorliegen, kann ggf. auch **beschränkt** ausgeschrieben werden (im kommunalen Bereich bis zu einer Wertgrenze von DM 50.000 ohne weitere Begründung möglich, im staatlichen Bereich immer zu begründen, hier gelten keine Wertgrenzen).

Beim Bezug autochthoner Pflanzen ist zu prüfen, ob es sich auch tatsächlich um solche handelt. Baumschulen müssen deshalb entsprechende **Herkunftsnachweise** erbringen.

## Hinweise für Planung und Ausschreibung

### Checkliste für die Praxis

- Ist es **notwendig**, autochthone Gehölze zu verwenden? (ggf. Beratung durch die Naturschutzbehörden)
- Sind alle **kostenreduzierenden Maßnahmen** ausgeschöpft? (z.B. größerer Anteil gehölzfreier Flächen/Sukzessionsflächen, größere Pflanzabstände, Verzicht auf Bodenverbesserung/Oberbodenauftrag, minimierter Umfang der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, kleinere Pflanzgut-Größen, Entkoppelung von Lieferleistungen und Pflanzarbeiten)
- Sind die benötigten Pflanzen **am Markt verfügbar**? (ggf. auch aus benachbarten Ländern bei grenzüberschreitenden Herkunftsregionen beziehen)
- Ist der **Ausschreibungstext** eindeutig und kalkulierbar? (s. Kasten)
- Können **Herkunftsnachweise** für die zu liefernden Pflanzen vorgelegt werden? (Zertifikate oder andere vergleichbare Qualitätsgarantien)

100 Stück Crataegus monogyna  
1. Str., 2 Tr. 70-90, **autochthon**  
**für den Ort der Pflanzung:**  
**Hecke pflanzung bei ...**  
**im Naturraum ...**  
**Herkunftsregion ...**

## Weitere Informationen und Bezugsquellen

Weitere Hinweise zur Verwendung autochthoner Gehölze geben die Naturschutzbehörden, die Ämter für Landwirtschaft, die Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege sowie die Fachberater für Grünordnung und Landespflege an den Regierungen.

Mehrere Baumschulen haben sich in einer staatlich anerkannten „Erzeugergemeinschaft für Autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern (EAB)“ zusammengeschlossen. Die Betriebe der EAB produzieren u.a. autochthones Saat- und Pflanzgut nach verbindlichen Erzeugungs- und Qualitätsregeln innerhalb festgelegter Herkunftsregionen. Die Adressen der regionalen Anbieter können bezogen werden über:

*Erzeugergemeinschaft Autochthoner  
Baumschulerzeugnisse in Bayern (EAB)  
c/o Baumschule Wörlein GmbH  
Baumschulweg 9, 86911 Dießen am Ammersee  
Fax-Nummer: 08807 / 9210 - 900*

Auch außerhalb der EAB gibt es eine wachsende Anzahl von Baumschulen, die autochthone Sortimente anbieten.



Faulbaum (*Frangula alnus*)

## Impressum

**Herausgeber:**

Bayerisches Staatsministerium für  
Landesentwicklung und Umweltfragen  
und  
Bayerisches Landesamt für Umweltschutz

in Zusammenarbeit mit dem  
Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und  
Forsten und der  
Obersten Baubehörde im  
Bayerischen Staatsministerium des Inneren

**Fachliche Bearbeitung und Gestaltung:**

Planungsbüro Dipl.-Ing. P. Blum

**Fotos:**

Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau;  
Bayerisches Landesamt für Umweltschutz; Oberste  
Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren;  
ars nova media

**Druck:**

Druckerei Schmid, Kaisheim

1. Auflage, August 2001  
gedruckt auf 100% Recyclingpapier